

Berlin, 14.10.2010  
Nr. 050/2010

## Klausurtagung der Bundestarifkommission am 7. und 8. Oktober 2010

Schwerpunkte der Klausurtagung der Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst am 7. und 8. Oktober 2010 waren die Diskussion über den Stand der Verhandlungen zu den Entgeltordnungen zum TV-L und zum TVöD sowie die Vorbereitung der Tarif- und Besoldungsrunde 2011 mit den Ländern. Die BTK beschloss die im Zusammenhang mit der Tarifrunde notwendige Kündigung von Tarifvorschriften und beriet über den Verhandlungsstand in einer Reihe von weiteren Tarifobjekten.

Entsprechend der im Rahmen der Tarifrunde 2009 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erfolgten Tarifeinigung vom 1. März 2009 sind bei den Verhandlungen über eine **Entgeltordnung zum TV-L** in einem ersten Schritt die bestehenden Tätigkeitsmerkmale redaktionell zu bereinigen und zusammen mit den bisherigen, bewährten Eingruppierungsgrundsätzen des BAT zu einer einheitlichen Entgeltordnung zum TV-L zusammenzufassen. Weiter soll erstmals die Eingruppierung der Lehrerinnen und Lehrer tarifvertraglich geregelt werden. Danach soll in einem zweiten Schritt versuchsweise als lediglich rechnerische Eingruppierungsgrundlage ein gesondert zu vereinbarendes, inhaltlich neues Modell einer Entgeltordnung erprobt werden.

2009 fanden mit der TdL sechs Verhandlungsrunden statt. Zu der Frage des Umgangs mit den bisherigen Aufstiegen und Vergütungsgruppenzulagen wurde festgestellt, dass aufgrund der Überleitungssystematik des TVÜ-Länder Klärungsbedarf im Wesentlichen im Bereich der Anlage 1a zum BAT bis einschließlich zur Vergütungsgruppe Vc BAT/BAT-O besteht. In den übrigen Bereichen sind die Aufstiege grundsätzlich durch die Entgelttabelle abgebildet. Im Bereich der Entgeltgruppen 2 bis 8 ist die TdL bereit, Tätigkeitsmerkmale mit Aufstiegen bis zu einer Dauer von vier Jahren durch Direktzuordnung zu der höheren Entgeltgruppe zu berücksichtigen. Darüber hinaus erklärte die TdL ihre Absicht, die Berücksichtigung von Aufstiegen mit fünfjähriger Dauer und von sog. Drittelaufstiegen sowie die Frage der Vergütungsgruppenzulagen in einem Spitzengespräch auf Vorstandsebene bearbeiten zu wollen (zu dem Einigungskorridor s. *TS-berichtet* Nr. 41/2009 vom 10.12.2009).

Die Bundestarifkommission befasste sich in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2009 ausführlich mit dem Stand der Verhandlungen mit der TdL und deren Auswirkungen auf die Situation beim Bund und der VKA. Im Ergebnis stellte sie fest, dass der damalige Verhandlungsstand keine abschließende Entscheidung ermöglichte und dass die Verhandlungen unabhängig von der Situation beim Bund und der VKA fortgesetzt werden sollen, bis ein entscheidungsfähiger Stand erreicht ist (s. *TS-berichtet* Nr. 42/2009 vom 17.12.2009).

Am 4. Februar 2010 wurden die Verhandlungen mit der TdL über eine Entgeltordnung zum TV-L ausgesetzt, da wesentliche Punkte noch nicht geklärt waren. Dazu gehörten insbesondere die tariftechnische Umsetzung der vorgesehenen Regelung zu den Aufstiegen und die Zusammenführung der Tätigkeitsmerkmale für die früheren Statusgruppen der Angestellten und der Arbeiter/-innen (s. *TS-berichtet* Nr. 07/2010 vom 05.02.2010).

In den nach zwischenzeitlichen Erörterungen (s. *TS-berichtet* Nr. 35/2010 vom 02.07.2010) am 4. und 5. Oktober 2010 wiederaufgenommenen Verhandlungen konnte mit der TdL Übereinstimmung über die Grundlinien erzielt werden, wonach

- die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII mit „kurzem“ Aufstieg in die Vergütungsgruppe VII BAT grundsätzlich der Entgeltgruppe 4 TV-L zugeordnet werden, wobei die Merkmale der speziellen Teile der Vergütungsordnung auch hiervon abweichend der Entgeltgruppe 5 TV-L zugeordnet werden können;
- die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIb mit „kurzem“ Aufstieg in die Vergütungsgruppe Vc BAT der Entgeltgruppe 8 TV-L zugeordnet werden und der Entgeltgruppe 7 TV-L auch im Übrigen keine Tätigkeitsmerkmale aus dem Bereich der Angestellten zugeordnet werden;
- die Stufe 6 der jeweiligen Entgeltgruppe grundsätzlich auch für die Tätigkeitsmerkmale bestehen bleibt, die der Entgeltgruppe aufgrund eines „kurzen“ Aufstiegs zugeordnet wurden.

Weiter wurden mit der TdL unsere Vorstellungen für die inhaltliche Zusammenführung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT und der Oberbegriffe des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb erörtert (s. *TS-berichtet* Nr. 49/2010 vom 07.10.2010).

Für die Tarifverhandlungen über eine **Entgeltordnung zum TVöD** wurde als Anlage 2 der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 in der Tarifrunde 2010 mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine Prozessvereinbarung abgeschlossen.

Die Bundestarifkommission erhielt zunächst einen Bericht über den Stand der hier nach geführten Verhandlungen bis einschließlich der dritten Sitzung der gemeinsamen Verhandlungskommission mit Bund und VKA vom 20. – 22. September 2010 (s. **Anlage 1**).

Anschließend wurde über die Sitzung der Steuerungsgruppe auf Spitzenebene am 4. Oktober 2010 berichtet. In der Steuerungsgruppe bestand Einigkeit, dass zwar bei den zentralen Eingruppierungsvorschriften der §§ 12 und 13 TVöD inhaltlich weitgehende Einigkeit vorliegt, bei den weiteren Eingruppierungsgrundsätzen aber große Probleme bestehen, die mit den bisherigen Ansätzen nicht zu lösen sind. Die hierzu von der VKA eingebrachte Überlegung, auf den Status quo des BAT bzw. des BMT-G/MTArb zurückzugreifen, wurde sowohl von uns als auch vom Bund grundsätzlich geteilt. Unsererseits wurde aber darauf hingewiesen, dass im Sinne eines „Relaunch“ notwendige Änderungen nicht ausgeschlossen sein dürfen. Dies gilt insbesondere für die Einarbeitung der im Juli 2004 geeinten neuen Formulierung für die „sonstigen Beschäftigten“. Diese Grundsatzeinigung ist Geschäftsgrundlage für den TVöD-Prozess. Die Vertreter des Bundes und der VKA meinten dagegen, die Einigung habe unter einem Gesamteinigungsvorbehalt gestanden und sei inzwischen überholt. Daraufhin haben wir deutlich gemacht, dass es keine „Rosinenpickerei“ geben kann. Wenn diese Grundsatzeinigung in Frage gestellt werde, dann gelte auch die Einigung über die Abschaffung des tariftechnischen Instruments der Zeit-, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege nicht mehr. Darüber hinaus wurden in der Steuerungsgruppe die kontroversen Auffassungen bezüglich der von den Arbeitgebern geforderten Regelungen zu sogen. Personal-

entwicklungsmaßnahmen, durch die die Eingruppierungsautomatik außer Kraft gesetzt werden würde und bezüglich der Auffangfunktion der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale diskutiert. Zum Abschluss erklärte die Arbeitgeberseite, die Einigungsstände zur Eingruppierung aus dem TVöD-Prozess und deren Verknüpfungen noch einmal prüfen zu wollen (s. *TS-berichtet* Nr. 48/2010 vom 06.10.2010).

In der beide Bereiche umfassenden **Diskussion in der Bundestarifkommission** wurde auf die hohen Erwartungen an die Entgeltordnungen hingewiesen, denen die Notwendigkeit gegenüberstehe, Verschlechterungen zu verhindern. Weiter müsse dem sich auf vielen Feldern abzeichnenden Fachkräftemangel durch sachgerechte Eingruppierung begegnet werden. Es sei nicht klar, was ein Rückgriff auf den Status quo bzw. ein „Relaunch“ konkret beinhalte. Die europarechtlichen Vorgaben zur Diskriminierungsfreiheit müssten umgesetzt werden. Für die Verhandlungen mit Bund und VKA einerseits und mit der TdL andererseits müssten einheitliche Grundsätze gelten. Kollegen Frank Bsirske und Achim Meerkamp teilten die Warnungen vor zu hohen Erwartungen. Die öffentlichen Arbeitgeber seien von der durch falsche Steuer- und Haushaltspolitik ausgelösten Haushaltsnotlage getrieben und sähen das Problem der Fachkräftegewinnung noch nicht. Zu den mit Bund und VKA strittigen Themen führten sie aus, dass die Geltung der 2004 erzielten Einigung über den Tätigkeitsbezug der Eingruppierung Voraussetzung für eine Einigung über die Entgeltordnung ist. Die Arbeitgebervertretungen zu den sogen. Personalentwicklungsmaßnahmen seien ebenso wenig annehmbar wie eine Streichung bestehender Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen unterhalb eines Zeitanteils von 50 %. Gleiche Tätigkeiten dürften nicht unterschiedlich bezahlt werden. Der Spezialitätsgrundsatz innerhalb der Entgeltordnung werde bestehen bleiben. Dabei müssten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale eine Auffangfunktion für nicht geregelte Bereiche besitzen, was aber nicht gegenüber speziellen Merkmalen gelten werde. Generell gelte, dass ein „Relaunch“ mehr sei als die Übertragung des Status quo auf den TVöD oder den TV-L. Erforderliche Anpassungen seien nicht ausgeschlossen; bei kostensteigernden Regelungen bestehe die Bereitschaft, über eine Einrechnung der Kostenwirkungen in zukünftige Tarifrunden zu verhandeln.

Abschließend wurde in der Bundestarifkommission festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Verhandlungen auf der bisherigen Linie bestehen.

Zu den Besonderen Teilen **Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen** des TVöD besteht Verhandlungsbedarf, da die VKA mit dem Marburger Bund im manteltarifvertraglichen Teil der Tarifeinigung für Ärztinnen und Ärzte weitergehende Regelungen vereinbart hat. So steigen die Bereitschaftsdienstentgelte um rechnerisch durchschnittlich 8,4 %, werden ein Zeitzuschlag in Höhe von 15 % und ein Zusatzurlaub von bis zu zwei Arbeitstagen für Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden eingeführt sowie strukturelle Verbesserungen in der Entgelttabelle vorgenommen. In einem Gespräch mit der VKA am 19. Juli 2010 haben wir die Übertragung der Regelungen zu den Bereitschaftsdiensten auf alle Beschäftigten in den Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Anpassungen im Bereich der Auszubildenden gefordert. Weiter besteht aufgrund der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 die Verpflichtung, Verhandlungen über eine Verlängerung des Tarifvertrages zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser (TV ZuSi) aufzunehmen. Hierzu brachten wir unsere Position ein, dass in den landesbezirklichen Anwendungsvereinbarungen zwingend eine Vorteilsregelung für ver.di-Mitglieder enthalten sein muss. Die Gespräche zu beiden Komplexen sollen am 12. Oktober 2010 fortgesetzt werden.

Die Bundestarifkommission kritisierte die Ungleichbehandlung der Beschäftigtengruppen bei den Bereitschaftsdiensten. Neben der Gleichstellung der nichtärztlich Beschäf-

tigten in dieser Frage wurde gefordert, die Benachteiligung der Krankenpflegepersonen mit Zusatzausbildung bei der Jahressonderzahlung und die Benachteiligung bei Herabgruppierungen aus Kr-Entgeltgruppen mit nur fünf Stufen zu beenden.

Mit dem Bund wurde in der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 vereinbart, Tarifverhandlungen über Anschlussregelungen zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der **Umgestaltung der Bundeswehr** (TV UmBw) und zu den Sonderregelungen zur Arbeitszeit der **Schiffsbesatzungen** der Bundeswehr aufzunehmen, die zum Ende dieses Jahres auslaufen. Die Verhandlungen wurden am 6. und 7. September 2010 aufgenommen. Der Bund legte einen Tarifvertragsentwurf vor, der ohne auf unsere Forderungen zur Weiterentwicklung des Tarifvertrages einzugehen, neben einer Verlängerung der Geltungsdauer des TV UmBw bis zum 31. Dezember 2015 Verschlechterungen des noch bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Textes vorsieht. Zu dem Bereich der Schiffsbesatzungen bestritt die Arbeitgeberseite einen Regelungsbedarf über die Verlängerung der bestehenden Opt-out-Regelung hinaus. Beide Entwürfe wurden von uns abgelehnt (s. *TS-berichtet* Nr. 44/2010 vom 08.09.2010).

Die geplanten massiven Einschnitte bei der Bundeswehr mit erheblichen Auswirkungen auf die Zivilbeschäftigten machen neben der unbefristeten Geltung des TV UmBw insbesondere Verbesserungen der Arbeitsplatz- und Entgeltsicherung sowie Regelungen zur Personalentwicklung erforderlich. Diese Forderungen werden nur mit Aktionen der betroffenen Beschäftigten durchsetzbar sein. Die Verhandlungen sollen am 28. Oktober 2010 fortgesetzt werden.

Der seit mehreren Jahren vom Bund zugesagte Abschluss eines Tarifvertrages zur **Entgeltumwandlung** verzögert sich, da der Bund im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 15.07.2010 zum Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit der VKA (s. *TS-berichtet* Nr. 45/2010 vom 15.09.2010) noch abschließend europarechtskonforme Lösungen für den Durchführungsweg prüfen will. Es wird gemeinsam angestrebt, im Tarifvertrag die Kriterien für die Anbieter festzulegen und die Durchführung von Ausschreibungsverfahren zu vermeiden.

Die öffentlichen Arbeitgeber sind mit dem Wunsch nach einem Termin zu Fragen der **Zusatzversorgung** an uns herangetreten. Wir sind zu einem Tarifgespräch bereit, wenn darin ausschließlich die Folgen der höchstrichterlichen Entscheidungen zum Zusatzversorgungsrecht behandelt werden. Dies betrifft das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 zu den Startgutgutschriften für rentenferne Beschäftigte (s. zuletzt *TS-berichtet* Nr. 27/2010 vom 04.05.2010), Mutterschutzzeiten und die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften (s. *TS-berichtet* Nr. 43/2010 vom 27.08.2010). Die von den Arbeitgebern 2008/2009 geforderten weitreichenden Einschnitte in das Leistungsrecht (s. zuletzt *TS-berichtet* Nr. 04/2009 vom 10.03.2009) oder eine höhere Eigenbeteiligung der Beschäftigten sind für uns nicht verhandlungsfähig. Unter Einbeziehung der steuerlichen Benachteiligung würden sie zur Unrentabilität des Zusatzversorgungssystems für die Beschäftigten führen.

In der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 wurde vereinbart, regelmäßig **Termingespräche zur „Tarifpflege“** zu führen. Kollege Achim Meerkamp berichtete über das hierzu am 27. September 2010 mit dem Bund und der VKA geführte Gespräch. Die dort behandelten Themen sind in der **Anlage 2** zusammengefasst. In der Diskussion der Bundestarifkommission spielten die von der VKA eingebrachten Punkte einer Verlängerung des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (TVsA), einer Ausdehnung des

TV Soziale Dienste über den Bereich der Altenhilfe hinaus und der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD eine besondere Rolle.

Zum **TVsA** wurde darauf hingewiesen, dass er zur Begleitung des Abbaus des strukturellen Personalüberhangs in der ehemaligen DDR geschlossen wurde, der 20 Jahre nach der Wiedervereinigung abgeschlossen ist. Eine Verlängerung des Tarifvertrages würde rein der Haushaltskonsolidierung dienen und Begehrlichkeiten im Tarifgebiet West wecken. Darüber hinaus hätten die bisher abgeschlossenen Tarifverträge nicht zu einem Mitgliederzuwachs geführt. Eine Verlängerung würde vor diesem Hintergrund faktisch den Flächentarifvertrag auflösen und von der Notwendigkeit der Sicherung der kommunalen Finanzausstattung ablenken. Im Ergebnis wurde von der Bundestarifkommission einmütig festgestellt, dass unabhängig vom Nachdenken über Möglichkeiten der Beschäftigungssicherung keine Tarifverhandlungen über eine Verlängerung des TVsA aufgenommen werden sollen.

Zu der Forderung nach Ausdehnung des Anwendungsbereichs des **TV Soziale Dienste** wurde darauf verwiesen, dass diese wegen der Finanzierung der im Wesentlichen betroffenen Behindertenhilfe nach dem SGB IX unbegründet sei. Zu anderen Bereichen wurde der im großen Umfang erfolgende Einsatz von Leiharbeiter/-innen kritisiert. Es müsse daher wie im Tarifabschluss der IG Metall für die Stahlindustrie die gleiche Bezahlung durchgesetzt werden. In der Diskussion sprach sich niemand für eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des TV Soziale Dienste aus. Das Thema „Leiharbeit“ soll zunächst betrieblich zugespitzt werden, bevor 2011 über weitere Schritte beraten werden kann.

In der Frage der **Pauschalauszahlung des Leistungsentgelts** bei Fehlen einer betrieblichen Regelung wird von der VKA eine Änderung der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD dahingehend gefordert, dass bei Nichtbestehen einer betrieblichen Regelung dauerhaft nur 6 % eines Monatsentgelts als pauschales Leistungsentgelt zu zahlen ist. Sie begründet dies damit, dass 2005 eine entsprechende Übereinstimmung bestanden habe. Kollege Frank Bsirske führte aus, dass 2005 vereinbart worden sei, Druck auf die Betriebsparteien zum Abschluss betrieblicher Vereinbarungen auszuüben. Umgekehrt forderten wir von der VKA die Einhaltung des von den Tarifvertragsparteien in den Verhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst Gemeinten, wonach alle mit der Garantenstellung betrauten Beschäftigten in die neu geschaffene Entgeltgruppe S 14 eingruppiert sein sollen. Mehrere Mitglieder der Bundestarifkommission sprachen sich dafür aus, in beiden Fragen den Ausgang der anhängigen Prozesse abzuwarten. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bei einer dauerhaften Festschreibung der Ausschüttung in Höhe von 6 % die Arbeitgeber die Bedingungen diktieren könnten, da betriebliche Vereinbarungen im Bereich des Personalvertretungsrechts nur einvernehmlich zustande kommen können. Auch würde die VKA in anderen Punkten, wie z.B. der Fahrtkostenerstattung für Auszubildende, das 2005 Gewollte nicht umsetzen. Kollege Achim Meerkamp erinnerte daran, dass auch Einvernehmen darüber bestanden hat, dass eine Ausschüttungspflicht der Arbeitgeber für das Volumen des Leistungsentgelts besteht. Diese müsse in Gesprächen mit der VKA durch Festlegung einer Höchstdauer für die Begrenzung auf 6 % ebenso sichergestellt werden wie eine Verzinsung. Auch die Frage der Fahrtkostenerstattung für Auszubildende sei zu erörtern. Abschließend wies er darauf hin, dass die BTK in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2010 über Tarifvertragsänderungen zu entscheiden hat.

Zur **Tarif- und Besoldungsrunde 2011** mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) stellte Kollege Achim Meerkamp die wirtschafts- und tarifpolitische Ausgangssituation anhand der bereits zugeleiteten Präsentation dar. Ergänzend erinnerte er daran, dass die TdL die Schlichtungsvereinbarung gekündigt hat.

Die Bundestarifkommission erörterte ausführlich die organisationspolitischen Rahmenbedingungen der bevorstehenden Tarifaueinandersetzung. Aus den Landesbezirken und den anderen DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde über die bisherigen Diskussionen zu Forderungsstrukturen, Forderungshöhen und Laufzeiten berichtet. Kollege Frank Bsirske wies auf die Notwendigkeit einer realistischen Debatte hin. Um Vorgaben für den Bereich des Bundes und der VKA zu vermeiden, müsse großer Wert auf eine kurze Laufzeit gelegt werden. Es müsse mit Sonderproblemen der sogen. Konsolidierungsländer Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gerechnet werden.

Kollege Achim Meerkamp wies darauf hin, dass die TdL Verhandlungen über **Mitgliedervorteilsregelungen** ablehnt. Ein Streik zur Durchsetzung würde von Unorganisierten nicht unterstützt. Die in der Organisation zu führende Diskussion werde von der Bundestarifkommission anlässlich der Beschlussfassung über die Forderungen am 14. Dezember wieder aufgegriffen.

Abschließend beschloss die BTK einstimmig die **Kündigung der Entgelttabellen** zum TV-L und in den Tarifverträgen für Auszubildende.

Kollege Frank Bsirske stellte die gemeinsame Initiative des DGB und des BDA zur Wiederherstellung des Grundsatzes der **Tarifeinheit** dar und ging auf die Diskussion hierzu in der Organisation ein. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts schwäche den Solidaritätsgedanken und lade zum Umbau von Berufsorganisationen in Gewerkschaften ein. Eine Entscheidung im Koalitionsausschuss werde für den 16. Oktober 2010 erwartet. Mehrere Mitglieder der BTK lehnten die Initiative ab und wiesen auf bestehende Bedenken insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum Streikrecht und des Anknüpfens an die Mitgliederzahlen hin.

---

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>